



Beschluss des Stiftungsrats  
vom 9. November 2011

## **Valora Pensionskasse**

### **Reglement Teilliquidation**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Zweck und Inhalt</b>	<b>3</b>
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	3
<b>B. Durchführung einer Teilliquidation</b>	<b>3</b>
Art. 2 Grundsätze und Voraussetzungen	3
Art. 3 Stichtag	4
Art. 4 Kollektive Austritte und Übertragungsart	4
Art. 5 Ermittlung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung	6
Art. 6 Verteilschlüssel für freie Mittel	7
Art. 7 Information und Verfahren	7
<b>C. Inkrafttreten</b>	<b>9</b>
Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten	9

## A. Zweck und Inhalt

### Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 53b und d BVG, Art. 27g bis h BVV 2 sowie Art. 23 FZG und das Vorsorgereglement der Valora Pensionskasse erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.

Zweck

<sup>2</sup> Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.

## B. Durchführung einer Teilliquidation

### Art. 2 Grundsätze und Voraussetzungen

Grundsatz

gemäss Art. 23  
FZG und Art. 53d  
BVG

<sup>1</sup> Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der Pensionskasse. Besteht eine Unterdeckung, kann der Fehlbetrag anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern das BVG-Altersguthaben dadurch nicht geschmälert wird.

Voraussetzungen  
für eine Teil-  
liquidation

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt (vgl. Abs. 3),  
oder
- eine Unternehmung restrukturiert wird (vgl. Abs. 5), oder
- ein Anschlussvertrag aufgelöst wird (vgl. Abs.7).

Erhebliche  
Verminderung

<sup>3</sup> Als erheblich gilt eine Verminderung der Belegschaft durch unfreiwillige Austritte (vgl. Absatz 4), wenn die Zahl der aktiven versicherten Personen infolge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus um mindestens 10% abgenommen und sich dadurch das Vorsorgekapital der aktiven Personen um mindestens 10% reduziert hat. Diese Abgänge können sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken (vgl. Absatz 6).

Berücksichtigter  
Personenkreis

<sup>4</sup> Bei der Teilliquidation werden unfreiwillige Austritte aus wirtschaftlichen Gründen berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiven versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Nicht berücksichtigt werden:

- Freiwillige Austritte, die nicht auf den planmässigen Personalabbau zurückzuführen sind und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge,
- Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss OR Art. 337 (fristlose Kündigung),
- Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.

Restrukturierung  
eines Unterneh-  
mens

<sup>5</sup> Von einer Restrukturierung eines Unternehmens wird dann ausgegangen, wenn es zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Betriebsteilen oder zu deren Schliessung kommt. Eine Teilliquidation wird vorgenommen, wenn damit infolge unfreiwilliger Austritte aus wirtschaftlichen Gründen ein Abbau von 5% des Bestands der aktiven versicherten Personen der Pensionskasse verbunden ist.

Zeitraum betroffener Personenkreis	<sup>6</sup> Der für die Festlegung des Personenkreises massgebende Zeitraum richtet sich nach dem Zeitplan des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, ab dem effektiven Beginn des Personalabbaus bis zu dessen Abschluss. Bei schleichendem Personalabbau beträgt der massgebende Zeitraum 24 Monate.
Auflösung eines Anschlussvertrags	<sup>7</sup> Bei der Auflösung eines Anschlussvertrags ist die Voraussetzung der Teilliquidation erfüllt, sofern der Anschluss mindestens zwei Jahre gedauert hat, mindestens 2% der aktiven versicherten Personen die Pensionskasse verlassen und sich damit das Vorsorgekapital der aktiven Personen um mindestens 2% vermindert.
Meldepflicht des Arbeitgebers	<sup>8</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Pensionskasse die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen. Weiter teilt der Arbeitgeber mit, ob die Austritte freiwillig oder unfreiwillig im Sinne von Abs. 4 erfolgen.
Verantwortung; Mithilfe Arbeitgeber	<sup>9</sup> Die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind sowie die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Stiftungsrat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Stiftungsrat sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

### Art. 3 Stichtag

Stichtag Teilliquidation	<sup>1</sup> Massgebend für die Teilliquidation ist das Ende des Personalabbaus oder der Restrukturierung sowie der Kündigungstermin des Anschlussvertrags. Der Stichtag für die Berechnung des Deckungsgrads und der Vermögensverhältnisse ist das diesem Datum vorausgegangene Ende des Geschäftsjahrs. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung des entsprechenden Geschäftsjahrs. Liegt zwischen dem letzten Bilanzstichtag und dem Datum für die Teilliquidation ein Zeitraum von 9 oder mehr Monaten, so ist der nächstfolgende ordentliche Bilanzstichtag massgebend.
Änderung der Aktiven und Passiven	<sup>2</sup> Bei Änderungen der Aktiven oder Passiven von mindestens 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel entsprechend angepasst.

### Art. 4 Kollektive Austritte und Übertragungsart

Kollektiver Austritt	<sup>1</sup> Tritt der Abgangsbestand gemeinsam oder zumindest mehrheitlich, d.h. mindestens 10 Versicherte, in eine neue Vorsorgeeinrichtung desselben Arbeitgebers über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. Im letzteren Fall wird innerhalb des Abgangsbestands zwischen kollektiven Austritten und Einzelaustritten unterschieden.
Grundsatz gemäss Art. 27h BVV2	<sup>2</sup> Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit und sofern versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

- Höhe der zu übertragenden technischen Rückstellungen
- <sup>3</sup> Die Höhe der dem kollektiven Abgangsbestand zu übertragenden technischen Rückstellungen entspricht der Differenz aus den
- gemäss der für die Teilliquidation massgebenden Bilanz nach Art. 3 abzüglich den
  - technischen Rückstellungen für den Fortbestand (exkl. Abgangsbestand).
- Die sich nach lit. a und lit. b ergebenden Werte basieren auf den im Rückstellungsreglement der Pensionskasse vorgegebenen versicherungstechnischen Grundlagen und Richtlinien.
- Höhe der zu übertragenden Wertschwankungsreserven
- <sup>4</sup> Der Anteil der mitzugebenden Wertschwankungsreserven an den gesamten Wertschwankungsreserven ist gleich hoch wie der Anteil der zu übertragenden Vorsorgeverpflichtungen (Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen) an den gesamten Vorsorgeverpflichtungen.
- Einschränkungen des Anspruchs
- <sup>5</sup> Bei der Bemessung des Anspruchs wird folgenden Situationen Rechnung getragen:
- Der Anspruch wird in dem Masse reduziert oder erhöht, als die austretenden Destinatärinnen und Destinatäre weniger bzw. mehr zur Äufnung der entsprechenden Rückstellungen beigetragen haben als die verbleibenden (z.B. bei kurzer Dauer eines Anschlussvertrags).
  - Kein kollektiver Anspruch besteht, wenn die Teilliquidation durch die Personengruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.
  - Die Risikofähigkeit der abgebenden Pensionskasse wird durch die Teilliquidation – beispielsweise durch den Verbleib einer grossen Zahl von Rentnern – massgeblich beeinträchtigt.
- Entscheidungsart
- <sup>6</sup> Übersteigt der Gesamtbetrag, welcher dem Abgangsbestand infolge der Teilliquidation mitgegeben wird (Austrittsleistungen, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven), 5% der Bilanzsumme, entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung der Austretenden, ob der Gesamtbetrag bar oder als Anlagequerschnitt übertragen werden soll. Ist der Gesamtbetrag tiefer oder die Übertragung als Anlagequerschnitt unwirtschaftlich, beispielsweise bei Vorhandensein illiquider Portfoliopositionen, legt der Stiftungsrat die Übertragungsart fest.
- Kollektive oder individuelle Übertragungsart
- <sup>7</sup> Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Auch bei einem kollektiven Austritt erfolgen allfällige Abzüge eines versicherungstechnischen Fehlbetrags immer individuell bei der Austrittsleistung.

## Art. 5 Ermittlung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung

- Grundlagen <sup>1</sup> Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf versicherungstechnische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserven wie auch einer allfälligen Unterdeckung sind folgende Grundlagen massgebend:
- der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss
  - die jeweils erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad.
- Anpassung der massgebenden Bilanz <sup>2</sup> Die kaufmännische Bilanz ist unter dem Aspekt der Teilliquidation zu beurteilen und notfalls anzupassen. Allenfalls sind Bewertungsänderungen vorzunehmen, falls z.B. Liegenschaften verkauft werden müssen. Allenfalls sind die Rückstellungen anzupassen, falls sich z.B. durch die Restrukturierung vermehrte Invaliditätsfälle abzeichnen. Falls im Rahmen der Teilliquidation Teile von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nicht mehr benötigt werden, dienen diese in erster Linie der Aufstockung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve des verbleibenden Bestandes, welche den Sollwert noch nicht erreicht haben. Übersteigende Beträge gelten als freie Mittel und sind anteilmässig aufzuteilen.
- Unterdeckung <sup>3</sup> Eine Unterdeckung wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der gemäss Abs. 2 bestimmte Deckungsgrad der Pensionskasse vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil der Unterdeckung wird zuerst an die technischen Rückstellungen und anschliessend an die Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger) proportional zu diesen angerechnet. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten 6 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen nicht berücksichtigt. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.
- Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht <sup>4</sup> Im Falle einer Teilliquidation der Pensionskasse in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden aktiven versicherten Personen aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.
- Provisorische Anrechnung <sup>5</sup> Die Pensionskasse kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen hat die versicherte Person inklusive gewährte Zinsen zurückzuzahlen.
- Verbleib des Rentnerbestands <sup>6</sup> Erfolgt bei einem kollektiven Austritt keine Einigung über die Übertragung der Rentenbezüger des Abgangsbestands an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder ist bei einer Auflösung eines Anschlussvertrags der Verbleib der Rentenbezüger nicht geregelt, verbleiben diese in der Pensionskasse. Dabei werden die Rückstellungen aufgrund des veränderten Verhältnisses zwischen Rentnern und aktiven Versicherten neu berechnet.

Verzicht auf Teilliquidation <sup>7</sup> Falls eine Teilliquidation aus ökonomischer Sicht keinen Sinn macht, obwohl die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt wären, kann der Stiftungsrat den entsprechenden Nachweis erbringen und gestützt darauf den Entscheid fällen, dass keine Teilliquidation durchgeführt wird. Die betroffenen Destinatäre sind darüber schriftlich zu informieren.

## Art. 6 Verteilschlüssel für freie Mittel

Vorgehen <sup>1</sup> Bei einer Teilliquidation besteht sowohl für kollektive Austritte als auch für Einzelaustritte ein Anspruch auf freie Mittel. Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel erfolgt in folgenden Schritten:

- a. Sowohl der Aktiv- als auch der Rentnerbestand werden unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende versicherte Personen) und einen Abgangsbestand (austretende versicherte Personen).
- b. Die freien Mittel werden getrennt für den Aktiv- und den Rentnerbestand proportional zu ihren verteilungsberechtigten Vorsorgekapitalien (Austrittsleistung bzw. Deckungskapital) und zu ihren technischen Rückstellungen dem Abgangs- und dem Fortbestand zugewiesen. Bei einem kollektiven Austritt werden die freien Mittel in dem Umfang kollektiv übertragen, als sie für den Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung benötigt werden.
- c. Eine individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den verteilungsberechtigten Vorsorgekapitalien, allenfalls unter Berücksichtigung der Beitragsdauer.

Berücksichtigung Einzahlungen und Bezüge <sup>2</sup> Im Verteilplan (Abs. 1 Ziffer c) werden die in den letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachte Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in den letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten, werden an die für den Verteilplan (Abs. 1 Ziffer c) massgebenden Vorsorgekapitalien angerechnet.

Abweichung vom Verteilschlüssel <sup>3</sup> Führt das Ergebnis der Verteilung zu offensichtlich unbilligen Resultaten oder übermässiger Berücksichtigung einer Versichertengruppe, wird der Verteilschlüssel und somit das vorliegende Reglement angepasst und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

## Art. 7 Information und Verfahren

Stiftungsrat <sup>1</sup> Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitraum im Sinne von Art. 2 und Art. 3 festzulegen.

Informations-  
und Bereini-  
gungsverfahren

- <sup>2</sup> Es wird folgendes Informations- und Bereinigungsverfahren vorgesehen:
- a. Der Stiftungsrat eröffnet den Beschluss zur Teilliquidation samt Verteilungsplan und Begründung schriftlich den von der Teilliquidation betroffenen Personen (verbleibende und ausgetretene versicherte Personen sowie Rentenbezüger). Gleichzeitig weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, das versicherungstechnische Gutachten und den Verteilungsplan Einsicht nehmen zu können. Die betroffenen Personen haben jedoch kein Einsichtsrecht in individuelle Daten, die sie selbst nicht betreffen.
  - b. Jede betroffene Person hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben gegen den Beschluss, den Verteilungsplan sowie gegen das Verfahren. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
  - c. Der Stiftungsrat erlässt innerhalb einer angemessenen Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird dem Einsprecher samt schriftlicher Begründung eröffnet.
  - d. Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, den Einspracheentscheid des Stiftungsrates innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.
  - e. Verlangt eine betroffene Person fristgerecht bei der kantonalen Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides des Stiftungsrates, erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist eine Verfügung.
  - f. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

Vollzug innerhalb  
der Vorsorge-  
einrichtung

- <sup>3</sup> Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:
- a. innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat der Pensionskasse erfolgt bzw. eine allfällige Einsprache einvernehmlich geregelt werden konnte;
  - b. eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innert Frist nicht um eine Überprüfung des Verfahrens und des Verteilungsplans ersucht worden ist.



Vollzug mit der Aufsichtsbehörde	<p><sup>4</sup> Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation betroffenen Personen um Überprüfung des Verfahrens und des Verteilungsplans ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der kantonalen Aufsichtsbehörde vorliegt;</li><li>einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.</li></ol>
Übertragungsvertrag	<p><sup>5</sup> Im Falle einer kollektiven Vermögensübertragung an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen erstellt die abgebende Vorsorgeeinrichtung einen Übertragungsvertrag.</p>
Übertragungsart	<p><sup>6</sup> Im Falle der Individualisierung der Ansprüche (individueller Austritt) gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs auf freie Mittel die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.</p>
Kontrollstelle	<p><sup>7</sup> Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.</p>
Rechtsanspruch	<p><sup>8</sup> Ein Rechtsanspruch auf kollektiv bzw. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen und Beschwerden.</p>

## C. Inkrafttreten

### Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten

Inkrafttreten	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement für die Durchführung einer Teilliquidation wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 9. November 2011 beschlossen und tritt – vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b BVG – auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde wird den aktiven versicherten Personen und den Rentenbezüglern in geeigneter Form (inkl. Rechtsmittelbelehrung) eröffnet. Nach Ablauf der Einsprachefrist erwächst die Verfügung in Rechtskraft, womit die Parameter der Teilliquidation definitiv festgelegt sind.</p>
Änderungen	<p><sup>2</sup> Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.</p>
Ausgabe	<p><sup>3</sup> Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.</p>

**Valora Pensionskasse**

Hofackerstrasse 40  
4132 Muttenz, Schweiz

Fon +41 58 789 11 11  
Fax +41 58 789 36 12

[www.valora.com](http://www.valora.com)  
[pensionskasse@valora.com](mailto:pensionskasse@valora.com)